



Muster-Leistungsvereinbarung für Gemeinden und Spitexorganisationen im Kanton Thurgau

**Empfehlung
des Verbandes Thurgauer Gemeinden VTG
sowie des
Spitex Verbandes Thurgau**

Gültig ab 1. Januar 2014

Verband Thurgauer Gemeinden VTG, Bankstr. 6, Postfach, 8570 Weinfelden
Telefon 071 414 04 75 Telefax 071 414 04 76 E-Mail info@vtg.ch, www.vtg.ch

Spitex Verband Thurgau, Freiestr. 6, Postfach, 8570 Weinfelden
Telefon 071 622 81 31 Telefax 071 622 81 34 E-Mail info@spitextg.ch, www.spitextg.ch

Leistungsvereinbarung für die Spitexorganisation

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	Seite 2
2. Leistungsziele	Seite 3
3. Zielgruppen	Seite 3
4. Leistungsangebot	Seite 3
4.1. Dienstleistungsangebot	
4.1.1. Kerndienstleistungen	
4.1.2. Zusatzdienstleistungen	
4.2. Gemeinwirtschaftliche Leistungen	
4.2.1. Gemeinwirtschaftliche Grundleistungen	
4.2.2. Gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen	
5. Qualitätssicherung / Wirtschaftlichkeit / Koordination	Seite 5
6. Personal	Seite 5
7. Finanzierung der Spitexorganisation	Seite 6
7.1. Beiträge der Gemeinde	
7.1.1. Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen	
7.1.2. Beitrag für die erbrachten Leistungen	
7.1.3. Auszahlungsmodus	
7.2. Tarife für Dienstleistungen	
7.2.1. Kerndienstleistungen	
7.2.2. Zusatzdienstleistungen	
8. Reporting / Controlling	Seite 12
9. Zusammenarbeit und gegenseitige Information	Seite 12
10. Kündigung	Seite 12
11. Weitere Bestimmungen	Seite 13
Anhang	Seite 13

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde/den Gemeinden..... als Auftraggeberin

und der

Spitexorganisation als Auftragnehmerin

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause zu gewährleisten, namentlich für:

- Behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen jeden Alters.
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen.
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes.
- Familien, Angehörige und weitere helfende Menschen in Bezug auf die oben genannten Leistungsempfänger.

überträgt die Auftraggeberin mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Auftragnehmerin. Das Einzugsgebiet umfasst:

.....
.....

1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen:

- Krankenversicherungsgesetz KVG samt dazugehörigen Verordnungen, insbesondere Art. 51 KVV und Art. 7 ff KLV, Neuordnung der Pflegefinanzierung, in Kraft ab 1.1.2011
- Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau samt zugehörigen Verordnungen, insbesondere § 11 und § 33 i Gesundheitsgesetz und § 51 Verordnung über die Berufe des Gesundheitswesens
- Gesetz über die Krankenversicherung, insbesondere §§ 22 – 27, samt zugehöriger Verordnung
- Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau in Kraft gesetzt per 1. Januar 2008, mit den per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Ergänzungen bzw. die per 1. Januar 2014 gültige Fassung

Weitere inhaltliche Grundlagen:

-
-

z.B.

Altersleitbild der Gemeinde

Leitbild der Spitex

2. Leistungsziele

Die Spitexorganisation stellt im Auftrag der Gemeinde die umfassende Versorgung der Bevölkerung des Einzugsgebietes mit Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause sicher. Sie kann Leistungen selbst erbringen, mit anderen Spitexorganisationen zusammenarbeiten oder ausgewiesene Dritte damit beauftragen. Werden Leistungen nicht selbst erbracht, sind die Schnittstellen schriftlich zu klären.

Mit ihren Dienstleistungen soll die Spitexorganisation

- das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege und Beratung angewiesen sind, ermöglichen, unterstützen und fördern, wenn es medizinisch, pflegerisch, sozial und wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist.
- betreuende und pflegende Angehörige beraten und unterstützen.
- Anlauf- und Koordinationsstelle für die Hilfe und Pflege zu Hause sein.

Sie ermöglicht damit, dass hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrer angestammten Umgebung bleiben können, verzögert mit ihren Dienstleistungen den Eintritt in eine stationäre Institution und verkürzt Spitalaufenthalte.

Sie vernetzt sich mit den Partnern im Gesundheitswesen für eine optimale Leistungserbringung.

Sie verfügt über eine für alle betriebseigenen Dienste verbindliche Klientendokumentation.

Die Spitexorganisation berät die Bevölkerung in Gesundheitsfragen, sie berät und unterstützt pflegende Angehörige, Nachbarn, Freunde usw.

Sie arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung und Prävention mit.

3. Zielgruppen

Anspruch auf Spitexdienstleistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend im Einzugsgebiet aufhalten (Service Public).

Die Dienstleistungen orientieren sich am ausgewiesenen notwendigen Bedarf sowie an den Zielen und Möglichkeiten der Spitex.

4. Leistungsangebot

4.1. Dienstleistungsangebot

Die Spitexorganisation erbringt – gegen Verrechnung an den Leistungsbezüger - folgende Dienstleistungen bzw. stellt sie sicher:

4.1.1. Kerndienstleistungen

- Im Bereich **Pflege zu Hause**:
 - Pflichtleistungen KVG gemäss § 22 kantonales KVG inkl.
 - Palliative Care (gemäss § 33 i Gesundheitsgesetz)
 - Akut- und Übergangspflegegemäss den Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau.

- Im Bereich **Hilfe zu Hause** gemäss § 22 kantonales KVG (Nichtpflichtleistungen KVG)
 - Hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung inkl.
 - Entlastungsdienst für pflegende und betreuende Angehörige
 - Mahlzeitendienst
 gemäss den Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau.

4.1.2. Zusatzdienstleistungen

Zusätzlich erbringt die Spitexorganisation folgende Dienstleistungen

- Fahrdienst
- Hauswirtschaftliche Leistungen ausserhalb § 22 kantonales KVG
-

Zusätzlich koordiniert die Spitexorganisation folgende Dienstleistungen

-
-

4.2. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Leistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem bestimmten Klienten zugeordnet und verrechnet werden können.

4.2.1. Gemeinwirtschaftliche Grundleistungen

Zu den von der Spitexorganisation zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Grundleistungen gehören folgende Leistungen

- **Sicherstellung des Service Public**
 - Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner des Einzugsgebietes.
 - Annahme aller Aufträge und Erbringung der erforderlichen Leistung selbst oder in Zusammenarbeit mit geeignetem Partner (im Sinne Aufnahme- und Behandlungspflicht) im Rahmen der vom Spitex Verband Thurgau empfohlenen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Allgemeine Erreichbarkeit und Zugänglichkeit.
 - Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen (gemäss Spitex-Richtlinien).
 - Information über das bestehende Spitex-Angebot, Öffentlichkeitsarbeit.
 - Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.
 - Gesundheitsförderung in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
 - Fachliche Beratung der Gemeindebehörde, Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen der Gemeinde.
- **Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination**
 - Vermittlung der Leistungen die nicht selbst erbracht werden können
 - Fallbezogene Koordination der verschiedenen Dienstleistungen (Case Management)
- **Leistungen als Ausbildungsbetrieb**
 - Im Rahmen der Möglichkeiten sind Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

4.2.2. Gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen

Zusätzlich werden folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen – gegen entsprechende Abgeltung durch die Gemeinde – vereinbart:

- Ausdehnung der ordentlichen Einsatzzeiten bis Uhr
-

5. Qualitätssicherung / Wirtschaftlichkeit / Koordination

Die Spitexorganisation:

- erbringt ihre Dienstleistungen aufgrund einer Bedarfsabklärung mit dem anerkannten, vom Kanton vorgegebenen Bedarfsabklärungsinstrument RAI-HC (§ 41 Vo KVG). Die Hilfe- und Pflegeplanung mit Einbezug der zu pflegenden oder zu betreuenden Personen und ihres Umfeldes ist dabei ein integrierender Bestandteil.
- betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung. Sie hat an den allgemein anerkannten Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Art. 77 KVV teilzunehmen sowie die entsprechenden Vorgaben des Spitex Verbandes Thurgau umzusetzen.
- arbeitet mit anderen Leistungserbringern (z.B. weitere Spitexorganisationen, Krebsliga, Lungenliga, psychiatrische Dienste usw.) zusammen.
- koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärzten und Hausärztinnen, den weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Diensten sowie mit den stationären und ambulanten Institutionen.
- verfügt betreffend ihren Leistungen über aussagekräftige betriebswirtschaftliche Kennziffern. Insbesondere wird eine Kostenrechnung gemäss den Vorgaben des Gesetzes über die Krankenversicherung bzw. des DFS geführt. Sie beteiligt sich an den kantonalen und schweizerischen Erhebungen.
- Im Übrigen gelten die Qualitätsvorgaben gemäss Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau.

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Auftragnehmerin unternehmerische Freiheit und trägt die Verantwortung. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

6. Personal

Die Spitexorganisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an. Sie orientiert sich an den Empfehlungen zu den Anstellungsbedingungen des Spitex Verbandes Thurgau. Auf Verlangen stellt die Spitexorganisation der Gemeinde die Liste des Personals zur Verfügung. Sie gewährt dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Bezüglich Qualifikation und Stellenumfang gelten die Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau. Der Personaletat richtet sich nach dem Tätigkeitsbereich der Organisation. Dabei sind administrative und qualitätssichernde Aufgaben ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

7. Finanzierung der Spitexorganisation

Die Einnahmen der Spitexorganisation setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen
- Gesetzlichen Beiträgen der Krankenversicherer
- Gesetzlichem Eigenanteil der Leistungsbezüger
- **Beiträgen der Gemeinden** gemäss dieser Vereinbarung
 - Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen
 - Beiträge an die erbrachten Leistungen
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Legaten sowie freiwilligen Beiträgen von anderen Körperschaften
- Weitere Einnahmen:

7.1. Beiträge der Gemeinde

Grundsätze:

- Die **Spitexorganisation** ist ein Non-Profit-Unternehmen. Sie soll keinen Gewinn machen, der über die benötigten betriebsnotwendigen Reserven hinausgeht.
- Die Ansätze in dieser Leistungsvereinbarung sind deshalb bei Bedarf so anzupassen, dass sie die Bildung von betriebsnotwendigen Reserven ermöglichen bzw. dass darüber wesentlich hinausgehende Reserven abgebaut werden.
- Die Spitexorganisation schafft gegenüber der Gemeinde vollständige Kostentransparenz. Dazu gehören:
 - Saubere Leistungserfassung und Kostenrechnung
 - Allfällige Sachleistungen der Gemeinde zugunsten der Spitexorganisation sind zu beziffern und verrechnen
 - Einblick in Jahresrechnung, Kostenrechnung und Betriebsvergleiche.
- Die **Gemeinde** sorgt dafür, dass die Spitexorganisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Sie erbringt zur Abgeltung der Leistungen der Spitexorganisation **nachstehende finanzielle Leistungen**.
- Die Gemeinde leistet bei Bedarf **à conto-Zahlungen**, um jederzeit die für den Betrieb der Spitexorganisation **erforderliche Liquidität** sicherzustellen.

7.1.1 Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

- **Für die gemeinwirtschaftlichen Grundleistungen** (gemäss Ziffer 4.2.1)
 - **Sicherstellung der Grundversorgung** (Service Public) **Fr. 10.-- / Ew.**

→ Die Auszahlung dieser Abgeltung erfolgt jährlich bis Ende Januar aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

- Zusatzaufwand zur **Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination:**

Abgeltung des zusätzlichen, nicht verrechenbaren Aufwandes für Koordination/
Case Management:

Fr. 8.-- / Std. pro verrechnete Stunde Bedarfsabklärung/ Beratung und Untersuchung/ Behandlungspflege

→ Diese Abgeltung wird quartalsweise aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen abgerechnet.

- **Leistungen als Ausbildungsbetrieb**

Pro Lehrstelle FaGe Fr. 20'000.-- / Jahr
 Pro Ausbildungsplatz HF Fr. 25'000.-- / Jahr

Ausbildungsplätze, die nicht das ganze Jahr besetzt sind, werden pro rata (halber Betrag pro Semester) angerechnet.

Die Höhe der Abgeltung basiert auf Untersuchungen im Kanton St. Gallen. Sie berücksichtigt einerseits die Lohnkosten und den – gegenüber anderen Ausbildungen höheren – Betreuungsaufwand der Lernenden sowie andererseits die Tatsache, dass in der ambulanten Pflege aufgrund der erforderlichen Selbständigkeit Lernende praktisch keine produktiven (verrechenbare) Leistungen erbringen können.

→ Diese Abgeltung wird Ende Jahr aufgrund der effektiv besetzten Ausbildungsplätze abgerechnet. Die Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden erfolgt gemäss Anteil verrechneten Stunden Pflege.

- **Für gemeinwirtschaftlichen Zusatzleistungen** (gemäss Ziffer 4.2.2)

- Ausdehnung der ordentlichen Einsatzzeiten bis Uhr
 Fr. 1.-- / Ew. pro Stunde Verlängerung = Fr. / Ew.

Für die Berechnung der Pflorgetarife (Abschnitt 7.2.1) ergibt sich daraus - umgelegt pro verrechnete Stunde Pflege - folgende Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen:

Abgeltung der Leistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung (Basis: Zahlen Vorjahr):
 Versorgte Einwohner im gesamten Einzugsgebiet 11'000 Ew.
 Einwohnerabhängige Abgeltung Fr. 10.--/Ew. Fr. 110'000
 Ergibt umgelegt auf **verrechnete Stunde Pflege** (12'500 Std.) **Fr. 8.80 /Std.**

Abgeltung der Leistungen als Ausbildungsbetrieb (Basis: Ausbildungsleistungen laufendes Jahr):
 Abgeltung für 1 Lehrstellen FAGE Fr. 20'000
 Abgeltung für 1 Ausbildungsplatz HF Fr. 25'000
 Total Abgeltung Leistungen als Ausbildungsbetrieb Fr. 45'000
 Ergibt umgelegt auf **verrechnete Stunde Pflege** (12'500 Std.) **Fr. 3.60 /Std.**

Allfällige Abgeltung gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen (Ausdehnung ordentliche Einsatzzeiten um 2 Std.):
 Einwohnerabhängige Abgeltung Fr. 2.-- / Ew. Fr. 22'000
 Ergibt umgelegt auf verrechnete Stunde Pflege (12'500 Std.) **Fr. 1.75 / Std.**

Abgeltung pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege
Für Sicherstellung Grundversorgung	8.80	8.80	8.80
Für Sicherstellung bedarfsgerechte Koordination	8.--	8.--	--
Für Leistungen als Ausbildungsbetrieb	3.60	3.60	3.60
Für gemeinwirtschaftliche Zusatzleistungen	1.75	1.75	1.75
Total Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen	22.15	22.15	14.15

7.1.2 Beiträge an die erbrachten Leistungen

- **Langzeitpflege: Beiträge zur Restfinanzierung:**

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung gemäss § 25, Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung für die erbrachten Pflegeleistungen gemäss folgender Berechnung:

Kosten / Beitrag pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege
Vereinbarter Tarif 2014 (gemäss Berechnung unter 7.2.1)	93.15	87.10	78.65
./. Beitrag der Krankenversicherer gemäss Art. 7a KLV	79.80	65.40	54.60
./. Eigenanteil der Klienten (10 %, bis max. 15.95 pro Tag gemäss § 26 kantonales KVG)	7.95	6.55	5.45
Beitrag der Gemeinde für Leistungen im Jahre 2014	5.40	15.15	18.60
a) bis zum max. kumulierten Eigenanteil von 15.95 pro Tag			
b) ab kumuliertem Eigenanteil von 15.95 pro Tag	Kumulierte vereinbarte Tarife pro Tag ./. Beitrag der Krankenversicherung Art. 7a KLV ./. max. Eigenanteil von 15.95 pro Tag Resultierender Gemeindebeitrag pro Tag		

Der **Beitrag** an die Pflegeleistungen in den **folgenden Jahren** verändert sich entsprechend der Veränderung des vereinbarten Tarifs (Berechnung gemäss Ziffer 7.2.1.)

- **Akut- und Übergangspflege**

Den Kostenanteil der öffentlichen Hand an den Leistungen der Akut- und Übergangspflege trägt gemäss § 24 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Kanton. Die Gemeinde erbringt dafür keine finanziellen Leistungen.

- **Beitrag an hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung**

Beitrag pro verrechnete Stunde

Fr. / Std.

(Minimalbeitrag gemäss § 27, Abs.2 Gesetz über Krankenversicherung: 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten)

- **Beitrag an Entlastungsdienst**

Übernahme des Gemeindebeitrages (einkommensabhängiger Tarif) gemäss Rahmenvereinbarung zwischen dem Spitex Verband Thurgau und dem Entlastungsdienst SRK Thurgau bzw. dem Entlastungsdienst Thurgau. (Vereinbarung im Anhang)

(Minimalbeitrag gemäss § 27, Abs. 3 des Gesetzes über Krankenversicherung: durchschnittlich mind. Fr. 12.- /Std. gemäss RRV)

- **Beitrag an Mahlzeitendienst**

Beitrag pro ausgelieferte Mahlzeit

Fr. ...--

(Minimalbeitrag gemäss § 27, Abs.3 des Gesetzes über Krankenversicherung: mindestens Fr. 1.- pro ausgelieferte Mahlzeit gemäss RRV)

7.1.3 Zahlungsmodus

Für die Zahlungen wird folgendes Vorgehen vereinbart:

- Bis Ende Januar:
 - Abgeltung für Sicherstellung Grundversorgung (Service Public)
- Quartalsweise Abrechnung aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen
 - Abgeltung für Sicherstellung bedarfsgerechte Koordination
 - Beitrag zur Restfinanzierung ambulante Pflege
 - Beitrag an hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung
- Mit Abrechnung 4. Quartal:
 - Abgeltung für Leistungen als Lehrbetrieb
 - Beitrag an Entlastungsdienst
 - Beitrag an Mahlzeitendienst

7.2. Tarife für Dienstleistungen

7.2.1 Kerndienstleistungen

- **Pflegeleistungen**

Gemäss § 25 des Gesetzes über die Krankenversicherung ist zwischen der Gemeinde und der Spitexorganisation der **Tarif** für die **Pflegeleistungen** gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 ff KLV zu vereinbaren. Der Tarif dient als Grundlage für die Berechnung der von der Gemeinde zu finanzierenden Restkosten für die erbrachten Pflegeleistungen sämtlicher Leistungserbringer.

Die Festlegung der Pflgetarife hat nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von der Spitexorganisation ausgewiesenen anrechenbaren Kosten zu erfolgen.

Für das **Jahr 2014** werden folgende **Pflgetarife** vereinbart:

Kosten / Beitrag pro verrechnete Stunde	Bedarfsabklärung / Beratung	Untersuchung / Behandlung	Grundpflege
Vollkosten gemäss Kostenrechnung 2012 ¹	113.45	107.55	91.25
./.. als gemeinwirtschaftliche Leistung abgegolten ²	22.15	22.15	14.15
Anrechenbare Kosten, Basis 2012	91.30	85.40	77.10
Anrechenbare Kosten Basis 2014³ = vereinbarter Tarif 2014 gemäss § 25 Abs. 1 kantonales KVG	93.15	87.10	78.65

¹ Ausgewiesene Kosten gemäss der dem Spitex Verband Thurgau eingereichten plausibilisierten Kostenrechnung der Spitexorganisation für das Jahr 2012.

² Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss den Ansätzen unter Ziffer 7.1.1, umgerechnet auf die verrechnete Stunde

³ Mögliche Erhöhung der anrechenbaren Kosten Basis 2014 gegenüber dem Ausgangswert für 2012 zur Berücksichtigung von seither gestiegenen bzw. steigenden (Personal-)Kosten. Empfehlung für die Entwicklung 2012-2014:

Erhöhung 2012/2013:	0 %
Erhöhung 2013/2014:	2 % (Anpassung Anstellungsbedingungen gemäss den Empfehlungen des Spitex Verbandes)

Tarif 2014 = Anrechenbare Kosten 2012 + 2 %

Die **Tarife für die folgenden Jahre** werden auf analoge Weise errechnet, ausgehend von den in den Kostenrechnungen ausgewiesenen Vollkosten für das letzte abgeschlossene Jahr. Allfällige gemeinsame Empfehlungen des Spitex Verbandes Thurgau und des VTG zur Berechnung der Abgeltung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie zum Prozentsatz allfälliger Erhöhungen zur Berücksichtigung nachweislich gestiegener (Personal-)Kosten werden dabei berücksichtigt.

Die Spitexorganisation stellt der Gemeinde die Berechnung des Tarifs für das kommende Jahr unter Beilage des Ergebnisses der Kostenrechnung jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres zu. Die Gemeinde genehmigt die neuen Tarife jeweils bis spätestens

- **Akut- und Übergangspflege**

Für die **Akut- und Übergangspflege** gelten die zwischen dem Spitex Verband Thurgau und dem Verband der Krankenversicherer Tarifsuisse AG sowie den weiteren nicht dem Verband angeschlossenen Versicherern vereinbarten Tarife.

- **Entlastungsdienst**

Für **Leistungen des Entlastungsdienstes** des SRK Thurgau bzw. des Entlastungsdienstes Thurgau gelten die in den entsprechenden Rahmen-Vereinbarungen mit dem Spitex Verband vereinbarten Tarife. (Vereinbarungen im Anhang)

- **Hauswirtschaftliche Leistungen, andere Leistungen**

Für die **übrigen Leistungen**, (z.B. hauswirtschaftliche Leistungen), legt die Auftragnehmerin in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin die Tarife fest.

7.2.2 Zusatzdienstleistungen

Für die vereinbarten Zusatzdienstleistungen legt die Auftragnehmerin in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin die Tarife fest.

8. Reporting / Controlling

Die Spitexorganisation:

- überprüft die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele durch ein zweckmässiges, internes Reporting und Controlling in periodischen Abständen.
- erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.
- erstellt eine Kostenrechnung nach den Vorgaben des Kantons
- stellt der Auftraggeberin den Jahresbericht zur Verfügung.
- bespricht mit ihr die Kostenrechnung, die Jahresziele und das Budget.

Die Gemeinde überprüft die Erfüllung der Ziele aufgrund der Leistungsvereinbarung. Die Art der Kontrolle wird gemeinsam zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin vereinbart.

9. Zusammenarbeit und gegenseitige Information

Beide Seiten - Auftraggeberin und Auftragnehmerin - verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben. Sie stellen die dazu nötige gegenseitige Information sicher. Eine allfällige Vertretung der Gemeinde im Vorstand der Spitexorganisation richtet sich nach deren Statuten.

Die Auftraggeberin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Auftragnehmerin bei der Erfüllung der Leistungsziele, insbesondere durch politische Interessenvertretung oder finanzielle Beiträge an spitexrelevante Projekte.

Bezüglich der regelmässig wiederkehrenden Elemente der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs definieren die beiden Partner folgenden standardisierten Ablauf:

.....

10. Vertragsdauer / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ersetzt die mit einem Anpassungsvorbehalt abgeschlossene Vereinbarung vom

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief jeweils auf Ende des Kalenderjahres kündigen.

11. Weitere Bestimmungen

Diese Vereinbarung setzt die Vorgaben der auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten neuen Pflegefinanzierung des Bundes sowie der kantonalen Anschlussgesetzgebung um. Die Parteien verpflichten sich, allfällige Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben nach den gemeinsamen Empfehlungen von Spitex Verband Thurgau und VTG in die Vereinbarung einfließen zu lassen.

Im Übrigen können während der Vertragsdauer beide Seiten im gegenseitigen Einverständnis Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung schriftlich vereinbaren.

Ort / Datum :

Unterschriften:

Für die Auftraggeberin (Gemeinde):
Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Für die Auftragnehmerin (Spitexorganisation):
Präsident

Aktuar

(In der männlichen Bezeichnung ist die weibliche Form jeweils mitgemeint).

Anhang:

- Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau in Kraft gesetzt per 1. Januar 2008 mit Art. 7 ff. KLV (Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung) sowie den auf den 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Änderungen bzw. die per 1. Januar 2014 gültige Fassung
- Vereinbarungen des Spitex Verbandes Thurgau mit dem SRK Thurgau sowie mit dem Entlastungsdienst Thurgau vom 11. November 2010

Verband Thurgauer Gemeinden VTG, Bankstr. 6, Postfach, 8570 Weinfelden
Telefon 071 414 04 75 Telefax 071 414 04 76 E-Mail info@vtg.ch, www.vtg.ch

Spitex Verband Thurgau, Freiestr. 6, Postfach, 8570 Weinfelden
Telefon 071 622 81 31 Telefax 071 622 81 34 E-Mail info@spitextg.ch, www.spitextg.ch